

Sollen auch NGOs den Verfassungsgerichtshof anrufen können?

Der Zugang zu dieser Institution soll erweitert werden, meint eine Wiener Initiative.

Die Presse, 09.10.2023
von Benedikt Kommenda

Wiener Forschungsinstitut schlägt vor, Sozialpartner und andere Interessenvertretungen zu Anträgen an den VfGH zu ermächtigen.

Sollen die Möglichkeiten erweitert werden, den Verfassungsgerichtshofs (VfGH) mit einer Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen zu befassen? Das „Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte“, ein außeruniversitäres Forschungs- und Bildungsinstitut, ist klar dieser Meinung.

Zeichen an Zivilgesellschaft

In einer Studie, die am heutigen Montag der Öffentlichkeit vorgestellt wird, plädiert das Forum für ein neues „Antragsrecht der Zivilgesellschaft“ vor dem VfGH. Die vorgeschlagene Form der rechtlichen Partizipation wäre ein „Zeichen an die Zivilgesellschaft, dass ihre Interessen und ihr Engagement für bestimmte Gruppen der Gesellschaft seitens der Politik ernstgenommen werden“, heißt es in der Studie.

Derzeit kann der VfGH anlässlich laufender Verfahren von den Gerichten und Streitparteien angerufen werden, ferner von unmittelbar durch einen verfassungswidrigen Rechtsakt Betroffenen. Weiters könne die Bundesregierung Vorschriften der Länder bekämpfen und die Landesregierungen solche des Bundes. Schließlich kann je ein Drittel im National- oder Bundesrat bzw. im Landtag Bundes- bzw. Landesgesetze bekämpfen.

Kriterien für Antragsberechtigte

Das von Hannes Tretter, Professor für Grund- und Menschenrechte i. R., geleitete Team Clara Valeria Kammeringen und David Deutsch schlägt nun vor, den Kreis von Anfechtungsberechtigten zu erweitern: Die Sozialpartner und ausgewählte Interessenvertretungen in deren Wirkungsbereich sollen demnach die Möglichkeit erhalten, Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen ab dem Inkrafttreten vor dem VfGH anzufechten. In einem eigenen Bundesgesetz solle näher umschrieben werden, welche NGOs als Antragsberechtigte in Frage kommen: Sie müssten etwa nicht-

gewinnorientiert sein, seit mindestens zwei Jahren bestehen und einen klar ersichtlichen Aufgabenbereich im Allgemeininteresse oder im Interesse bestimmter Personengruppen vertreten. Durch derlei Kriterien soll verhindert werden, dass der VfGH durch eine Antragsflut lahmgelegt wird.

Mehr Vertrauen in Justiz

Die Proponenten versprechen sich aus all dem eine Stärkung der Rechte Betroffener und der Effizienz der verfassungsrechtlichen Kontrolle. Und: „Der rechtliche Widerhall, den die Zivilgesellschaft so in der Politik erreichen würde, kann zur Stärkung des Vertrauens in das österreichische Justizsystem beitragen.“ Gewisse Vorbilder finden sich im nahen und fernen Ausland: So können in Liechtenstein Verordnungen mit den Unterschriften von 100 Wahlberechtigten angefochten werden, in Peru gibt es Sammelklagen von 5000 Staatsangehörigen und Antragsrechte von Berufskörperschaften.